Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer (HWS(P)-Computer)

I. Produktinformationsblatt zum Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten können Sie der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer von Gravis, dem Kundeninformationsblatt sowie den beigefügten Bedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer“ (AVB) entnehmen. Lesen Sie daher bitte alle Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Art und Umfang der angebotenen Versicherung

Beim Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer handelt es sich um eine Elektronikversicherung (Geräteschutzbrief) für das in der Originalrechnung genannte versicherte Gerät. Wir übernehmen im Schadenfall die um die Selbstbeteiligung gekürzten Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts oder wir stellen Ihnen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte zur Verfügung.
Für Laptops tragen Sie bei allen Versicherungsfällen durch Eigentumsdelikte oder durch Sie oder eine dritte Person (z. B. Bedienungsfehler, Fall-, Sturz- und Bruchschäden), die zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führen, eine Selbstbeteiligung von 25 % des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises inklusive Mehrwertsteuer (ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte). Handelt es sich bei dem Versicherungsfall nicht um einen wirtschaftlichen Totalschaden, tragen Sie eine Selbstbeteiligung von 15 % des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises inklusive Mehrwertsteuer (ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte). In Ausnahmefällen erhalten Sie einen Geldwert in Höhe des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises, maximal aber den Wiederbeschaffungswert für ein Ersatzgerät. Sollte das Gerät in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Geräts. Weitere Einzelheiten können Sie in Abschnitt 2 „Welches Gerät ist versichert?“ Ihrer AVB nachlesen.

2. Versicherte Risiken und ausgeschlossene Risiken

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des versicherten Geräts. Hierzu zählen beispielsweise Beschädigung oder Zerstörung (Sachschäden) durch Fehler bei der Bedienung, Bodenstürze, Bruchschäden, Flüssigkeits-/Feuchtigkeitsschäden, Sturm, Frost, Hagel, Steinschlag, Brand oder Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub. Nach Ablauf der Herstellergarantie ist das Gerät auch bei einem Garantieschaden versichert, soweit Sie den Anspruch nicht im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend machen können. Nicht versichert sind Schäden an Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien. Außerdem gewähren wir keinen Versicherungsschutz für Schäden, für die eine andere Versicherung greift. Eine genaue Auflistung zu den versicherten Risiken und den Ausschlüssen entnehmen Sie bitte Abschnitt 3 „Welche Gefahren und Schäden sind versichert?“ und Abschnitt 4 „Was ist nicht versichert?“ Ihrer AVB.

3. Einzelheiten hinsichtlich Zahlung und Erfüllung

Für die Gesamtdauer des Versicherungsschutzes erheben wir einmalig einen Beitrag. Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom Verkaufspreis des zu versichernden Geräts inkl. Mehrwertsteuer (ohne Rabatte oder Subventionen) und vom Gerätetyp. Die Höhe des Beitrags (inkl. Versicherungsteuer) für das jeweilige Schutzprodukt ergibt sich aus der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer von Gravis und wird bei Abschluss des Vertrags fällig. Sie zahlen die Prämie in einer Summe im Voraus zusammen mit dem Verkaufspreis des versicherten Geräts an Gravis. Die auf den Versicherungsbeitrag entfallende Versicherungsteuer ist auf der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer von Gravis ausgewiesen. Siehe hierzu auch Abschnitt 11 „Wann ist der Beitrag zu zahlen?“ Ihrer AVB.

4. Leistungsausschlüsse

Bei manchen Schäden besteht kein Versicherungsschutz für Ihr versichertes Gerät. Zu den Leistungsausschlüssen zählen beispielsweise Schäden durch Abhandenkommen, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie Schäden durch normale Abnutzung des versicherten Geräts. Einzelheiten zu den Ausschlüssen können Sie Abschnitt 4 „Was ist nicht versichert?“ Ihrer AVB entnehmen.

5. Obliegenheiten im Schadenfall und die Rechtsfolgen bei deren Nichtbeachtung

Im Schadenfall müssen Sie uns die Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer vorlegen. Den Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie uns unverzüglich nach Bekanntwerden im Gravis Store, in dem das Gerät gekauft wurde, oder über www.gravis.de bzw. hardwareschutz@gravis.de und vor jeder Reparatur in Textform mitteilen, sonst können wir keine Leistung erbringen. Einzelheiten zu den Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls und den Rechtsfolgen bei deren Nichtbeachtung können Sie in Abschnitt 13 „Was müssen Sie im Schadenfall tun?“ Ihrer AVB nachlesen. Je nach Art der Obliegenheitsverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.

6. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitragszahlung an Gravis. Unabhängig vom Abschlussdatum des Gravis Hardware-Schutzes Pro für Computer beginnt die Vertragslaufzeit mit dem in der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer nachgewiesenen Kaufdatum des versicherten Geräts. Der Versicherungsschutz endet mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit von 36 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Falle eines Totalschadens oder bei versicherten Eigentumsdelikten endet der Versicherungsschutz mit Anerkennung oder Ablehnung des Schadenersatzes. Siehe hierzu auch Abschnitt 10 „Wann beginnt und endet die Versicherung?“ Ihrer AVB.

7. Wann Sie kündigen können – Möglichkeiten der Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz endet außer nach Ablauf der o. a. vereinbarten Laufzeit vorzeitig in den Fällen, die in den beigefügten Bedingungen aufgeführt sind (siehe AVB). Hierzu zählt unter anderem das Recht, dass nach Eintritt des Versicherungsfalls Sie oder wir den Vertrag innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Versicherungsleistung mit einer Frist von einem Monat kündigen können.

II. Kundeninformationsblatt zum Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten können Sie der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer von Gravis, dem Produktinformationsblatt sowie den beigefügten Bedingungen „Allgemeine Versicherungsbedingungen Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer“ (AVB) entnehmen. Lesen Sie daher bitte alle Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Wer sind wir?

Versicherer ist die
TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christopher Lohmann
Vorstand: Iris Kremers (Vorsitzende), Sascha Müller,
Dr. Thorsten Pauls
Handelsregister: HR Düsseldorf B 46514

Versicherungsnehmer ist die
Gravis Computervertriebsgesellschaft mbH,
Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin,
Amtsgericht Berlin
HRB39948,
www.gravis.de.

Begünstigte/r ist die Person (nachfolgend „Sie“), die das versicherte Gerät und/oder den Versicherungsschutz erwirbt. Ihr Ansprechpartner für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklungist die FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH, Carl-Wery-Str. 18, 81739 München, die von der TARGO Versicherung AG beauftragt worden ist.

2. Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die TARGO Versicherung AG ist Versicherer für Sach- und Unfallversicherungen. Sie ist Partner der TARGOBANK.

3. Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung finden Sie in den für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer in Abschnitt 6 sowie dem Produktinformationsblatt.

4. In welcher Sprache werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vorabinformationen mitgeteilt? In welcher Sprache können Sie während der Vertragslaufzeit mit uns kommunizieren?

Sie erhalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Vorabinformationen in deutscher Sprache und wir kommunizieren während der Vertragslaufzeit mit Ihnen in deutscher Sprache.

5. Welches Recht findet auf die Anbahnung und die Durchführung des Vertrags Anwendung?

Für die Vertragsanbahnung und die Durchführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

6. Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen Sie sich an das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht wenden. Wohnen Sie in Deutschland, so ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.

7. Gibt es eine außergerichtliche Schlichtungsstelle, die Sie bei Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen können?

Sollten Sie mit Entscheidungen über Ihren Versicherungsschutz nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann zu kontaktieren:

„Versicherungsombudsmann e.V.“
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000, Telefax: 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 50.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Es bleibt Ihnen unbenommen, Ihr Anliegen auf dem ordentlichen Rechtsweg vorzubringen.

8. Können Sie sich auch an eine Aufsichtsbehörde wenden?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten.

III. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer

1. Wer sind die beteiligten Parteien und Personen?

Versicherer ist die TARGO Versicherung AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden (nachfolgend „wir“). Versicherungsnehmer ist die Gravis Computervertriebsgesellschaft mbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin (nachfolgend „Gravis“). Begünstigte/r ist die Person (nachfolgend „Sie“), die das versicherte Gerät und/oder den Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer erwirbt.

2. Welches Gerät ist versichert?

Versichert ist das Gerät, das in der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer benannt ist. Durch die Seriennummer kann es eindeutig identifiziert werden. Wenn im Rahmen des Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer das Gerät durch ein neues oder generalüberholtes Gerät ersetzt wird, so geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über. Nicht versichert sind Wechseldatenträger, alle Arten von Software und Daten, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien. Es sind nur Laptops und Stand-PCs bis zu einem Verkaufspreis von 20.000 EUR inkl. Mehrwertsteuer mit den in diesen Bedingungen angeführten Schutzprodukten versicherbar.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

3.1. Versicherungsschutz besteht für Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Geräts (Sachschäden) durch
- Fehler bei der Bedienung;
- Fall-, Sturz- und Bruchschäden sowie mechanische Gewalt;
- Schäden durch Flüssigkeiten, Wasser, Feuchtigkeit und Nässe;
- Sturm, Frost, Hagel und Steinschlag;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Feuer, Induktion und Kurzschluss;
- Elementarschäden (z. B. Überschwemmung).

3.2. Versicherungsschutz besteht, wenn das Gerät abhandenkommt durch
- Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand;
- Einbruchdiebstahl, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen und nicht einsehbaren Kofferraum eines verschlossenen Pkws befand und dieser Einbruchdiebstahl nachweislich zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt wurde;
- Einfachen Diebstahl gem. § 242 StGB;
- Raub.

3.3. Wenn das versicherte Gerät zerstört oder beschädigt wird, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn das Gerät in einem Gravis Store vorgelegt wird.

3.4. Bei Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern besteht Versicherungsschutz,
- nachdem die Garantiezeit des Herstellers oder Händlers abgelaufen ist und
- wenn Sie den Anspruch nicht im Rahmen der vom Hersteller oder Händler gewährten Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend machen können.

3.5. Bei Akkus besteht Versicherungsschutz, sofern es sich um einen technischen Defekt im Sinne der Definition des Herstellers handelt.

4. Was ist nicht versichert?

Es besteht kein Versicherungsschutz für

4.1. Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie.

4.2. Schäden
- durch Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- durch normale Abnutzung, Alterung, Verschleiß und dauernde Einflüsse des Betriebs;
- durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Geräts – insbesondere, wenn diese nicht den Herstellervorgaben entspricht;
- durch Software, Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- an Datenträgern sowie Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung;
- durch vorsätzliche Handlungen;
- durch grobe Fahrlässigkeit.

4.3. unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden. Dazu zählen auch Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und Nutzungsausfall.

4.4. Leistungen für Reparaturen, Inspektionen und andere anfallende Kosten, wenn sie zur Beseitigung unerheblicher Mängel erbracht werden. Das gilt insbesondere für Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden und sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen.

4.5. Kosten, die den in der Originalrechnung über das versicherte Gerät ausgewiesenen unsubventionierten Verkaufspreis überschreiten (Totalschaden). Sollte das Gerät in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Geräts. Der Versicherungswert ist der auf dem Kaufbeleg genannte Gerätepreis. Die Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert, wobei bereits geleistete Entschädigungen mitgerechnet werden.

5. Wann leisten wir nicht?

Wir leisten nicht bei Schäden, für die ein Händler, sonstiger Veräußerer oder Hersteller haftet und für die Sie eine Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Haftung, der Gewährleistung, vertraglichen (Garantie-)Bestimmungen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag von einem Dritten beanspruchen können.

6. Wie erfolgt die Leistung?

6.1. Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts oder tauschen dieses aus.

6.2. Wenn die Kosten der Reparatur die Beschaffungskosten für ein neues oder generalüberholtes Ersatzgerät überschreiten, entscheiden wir, ob Sie
- ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte oder
- in Ausnahmefällen einen Geldwert in Höhe des in der Originalrechnung über das versicherte Gerät ausgewiesenen ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises erhalten, maximal aber den Wiederbeschaffungswert für ein Ersatzgerät. Sollte das Gerät in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Geräts.

6.3. Die Obergrenze der Entschädigung ist der unsubventionierte Verkaufspreis, wobei bereits geleistete Entschädigungen angerechnet werden.

Gravis

Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer (HWS(P)-Computer)

6.4. Bei einem Austausch des Geräts können wir verlangen, dass Sie uns das defekte versicherte Gerät aushändigen.

6.5. Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, wenn
- das Gerät durch ein versichertes Ereignis abhandenkommt oder
- eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (Totalschaden).

Bei dem Ersatzgerät kann es sich auch um ein generalüberholtes Gebrauchtgerät handeln.

7. Was passiert, wenn Sie ein abhandengekommenes Gerät zurückerhalten?

Wenn Sie ein abhandengekommenes Gerät zurückerhalten und von uns schon eine Versicherungsleistung erhalten haben, entscheiden wir, ob Sie die Leistung an uns zurückzahlen oder das wiedererlangte Gerät an uns aushändigen und übereignen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie die Möglichkeit haben, den Besitz wiederzuerlangen.

8. Welche Selbstbeteiligung gilt für Laptops?

Für Laptops tragen Sie bei allen Versicherungsfällen durch Eigentumsdelikte oder durch Sie oder eine dritte Person (z. B. Bedienungsfehler, Fall-, Sturz- und Bruchschäden), die zu einem wirtschaftlichen Totalschaden führen, eine Selbstbeteiligung von 25 % des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises inklusive Mehrwertsteuer (ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte). Handelt es sich bei dem Versicherungsfall nicht um einen wirtschaftlichen Totalschaden, tragen Sie eine Selbstbeteiligung von 15 % des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises inklusive Mehrwertsteuer (ohne Berücksichtigung gewährter Rabatte).
Sollte das Gerät in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Geräts. Wir kürzen die Leistung je Versicherungsfall um die Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird fällig, wenn Sie das Ersatzgerät oder das reparierte Gerät erhalten. Wir übernehmen keine Reparatur- oder Ersatzkosten, wenn sie niedriger sind als die Selbstbeteiligung.

9. Wo gilt der Geräteschutz?

Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer ist der Sitz von Gravis.

10. Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Sie das Angebot des Gravis Hardware-Schutzes Pro für Computer bei Kauf des versicherten Geräts annehmen. Die Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate ab dem in der Originalrechnung datierten Kaufdatum des versicherten Geräts.
Der Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer kann auch in einem Zeitraum innerhalb von 12 Monaten nach dem Erstverkauf des Geräts abgeschlossen werden, sofern sich das Gerät in einem einwandfreien Zustand befindet. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz erst für frühestens einen Monat nach Vertragsabschluss eintretende Versicherungsfälle.
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beitragszahlung an Gravis. Unabhängig vom Abschlussdatum des Gravis Hardware-Schutzes Pro für Computer beginnt die Vertragslaufzeit mit dem in der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer nachgewiesenen Kaufdatum des versicherten Geräts.
Der Vertrag endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Die Versicherung erlischt nach Eintritt des Versicherungsfalls, wenn kein Ersatzgerät beschafft werden kann und Ihnen stattdessen ein Geldwert gezahlt wurde gemäß 6.2. Bei Schadenfällen gemäß 3.2. oder bei einem Totalschaden erlischt die Versicherung ebenfalls. Leistungsansprüche aus diesem Schadenfall bleiben davon unberührt. Das defekte Elektronikgerät und das im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Zubehör gehen dann in unser Eigentum über.

11. Wann ist der Beitrag zu zahlen?

Sie zahlen einmalig im Voraus einen Beitrag in einer Summe für den Gravis Hardware-Schutz Pro für Computer an Gravis. Der Einmalbeitrag ist in der Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer angegeben. Die Höhe des Beitrags berechnen wir nach dem unsubventionierten Verkaufspreis des versicherten Geräts inklusive Mehrwertsteuer sowie in Abhängigkeit des Gerätetyps.

12. Was passiert, wenn Sie das Gerät verkaufen?

Wenn Sie das versicherte Gerät verkaufen, geht der Versicherungsschutz auf die kaufende Person über.

13. Was müssen Sie im Schadenfall tun?

13.1. Im Schadenfall müssen Sie uns die Originalrechnung über das versicherte Gerät bzw. über den entsprechenden Hardware-Schutz Pro für Computer vorlegen, sonst können wir keine Leistung erbringen.

13.2. Außerdem haben Sie noch folgende Pflichten:
- Sie müssen uns den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich nach Bekanntwerden im Gravis Store, in dem das Gerät gekauft wurde, oder über www.gravis.de bzw. hardwareschutz@gravis.de und vor jeder Reparatur in Textform mitteilen. Wir dürfen von Ihnen eine Schadenanzeige in Textform verlangen.
- Soweit es möglich ist, müssen Sie dafür sorgen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dafür müssen Sie unsere Weisung einholen und befolgen. Dazu gehört auch, dass Sie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, gegebenenfalls auch gerichtlich geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen.
- Sie müssen uns und unsere Beauftragten bei den Ermittlungen zum Schaden nach Kräften unterstützen. Dazu zählen zum Beispiel ausführliche und wahrheitsgemäße Berichte über den Schaden. Alle Umstände, die mit dem Versicherungsfall zu tun haben, müssen Sie uns in Textform mitteilen und alle Belege, die wir anfordern, übermitteln.
- Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder vorsätzliche Beschädigung müssen Sie unverzüglich einer Polizeidienststelle anzeigen. Dabei müssen Sie das abhandengekommene, zerstörte oder beschädigte Gerät detailliert angeben. Danach müssen Sie uns eine Kopie der Anzeige zuschicken.

13.3. Wenn Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

13.4. Wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, kürzen wir die Leistung abhängig von der Schwere des Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

13.5. Wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit
- nicht arglistig erfolgt ist und
- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, sind wir aber zur Leistung verpflichtet.

13.6. Wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

13.7. Im Schadenfall müssen alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen in Textform abgegeben werden. Sie sind ausschließlich uns, im Gravis Store, in dem das Gerät gekauft wurde, oder über www.gravis.de bzw. hardwareschutz@gravis.de mitzuteilen.

13.8. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren.

14. In welchen besonderen Fällen erhalten Sie keine oder eine verringerte Leistung?

Wir sind von der Pflicht zur Entschädigung frei, wenn Sie uns vorsätzlich über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder Sie die Täuschung versuchen. Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, dürfen wir die Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

15. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

15.1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der TARGO Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

15.2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.
Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

15.3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/.

15.4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

16. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen
- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

TARGO Versicherung AG
Geräteschutz
Postfach 10 06 23
40706 Hilden

oder per E-Mail an:
hardwareschutz@targoversicherung.de
oder per Fax an: (0 2103) 34-506-8871

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen
Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen
Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;

2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;

4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

9. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
   b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wichtige Adressen:

Homepage & Schadenmeldung: www.gravis.de oder im Gravis Store
Informationen, Beschwerden, Widerruf & Schadenkorrespondenz:
hardwareschutz@gravis.de
Stand: 01.2022

4 043972 267985

Gravis